

raths betreffend.*) — Wir sind gestern bis § 9 gelangt. Dem gestern gefassten Beschlusse gemäß würde bei der Verhandlung über diesen Gegenstand die Vorlesung der einzelnen Paragraphen und der dazu gehörigen Motiven unterlassen werden und ich habe daher den Herrn Referenten zu bitten, gleich mit dem Vortrage des Berichts zu § 10 zu beginnen.

(§§ 10—14 siehe L.M. II. R. S. 90 flg.; die speciellen Motiven S. 92 flg.)

Referent Geh. Rath von König: Ich fahre also mit dem Vortrag des Berichts zu § 10 fort:

Zu § 10.

Die Zweite Kammer hat auf Anrathen ihrer ersten Deputation beschlossen, die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von zwei Dritttheilen der Mitglieder, ohne Unterschied des Gegenstandes, auf die Hälfte herabzusetzen.

Die unterzeichnete Deputation erachtet dies, um die Beschlussfähigkeit möglichst wenigen Zwischenfällen auszusetzen, für rathlich und, bei der vorstehend festgestellten ansehnlichen Mitgliederzahl, für unbedenklich.

Es wird daher empfohlen, § 10, Alinea 1, in folgender von der Zweiten Kammer angenommenen Fassung:

„Zur Beschlussfähigkeit des Landesculturraths ist bei allen Angelegenheiten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen und beziehungsweise außerordentlichen (§ 3 am Ende) Mitglieder erforderlich“ —

im Uebrigen aber, jedoch mit Wegfall der überflüssigen und überdies nicht ganz zutreffenden Worte (§ 3 am Ende) im ersten und zweiten Alinea, unverändert anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort? — Wenn dies nicht der Fall ist, halte ich die Debatte über diesen Paragraphen für beendet und werde zur Fragstellung übergehen. — Die Deputation schlägt zunächst vor, die in Parenthese stehenden Worte „§ 3 am Ende“ aus dem Paragraphen Alinea 1 und 2 zu entfernen, und zwar gleichviel, ob das erste Alinea nach dem Vorschlage der Deputation oder nach dem Gesetzentwurfe angenommen wird. Ich frage daher zuerst:

„ob die Kammer sich einverstanden erklärt mit der Weglassung der in Parenthese gestellten Worte „§ 3 am Ende“ in § 10?“

Einstimmig angenommen.

Ich würde nunmehr nach Maßgabe des Gutachtens unserer Deputation die Kammer zu fragen haben:

„ob sie das erste Alinea des § 10 in folgender Fassung genehmigen wolle:

Zur Beschlussfähigkeit des Landesculturraths ist bei allen Angelegenheiten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen und beziehungsweise außerordentlichen (§ 3 am Ende) Mitglieder erforderlich.

Genehmigt die Kammer diese Fassung?“

Einstimmig.

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie den § 10 mit den beschlossenen Abänderungen genehmigen wolle?“

Ebenfalls einstimmig.

Referent Geh. Rath von König: Der Bericht fährt fort:

Zu §§ 11 und 12.

Beide Paragraphen werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, so gehe ich zur Fragstellung über und frage die Kammer:

„ob sie zunächst § 11 in unveränderter Weise genehmigen wolle?“

Einstimmig.

Ich frage, ob zu § 12 Jemand das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall; ich richte also nunmehr an die Kammer die Frage:

„genehmigt sie § 12 in unveränderter Weise?“

Ebenfalls einstimmig.

Referent Geh. Rath von König: Der Bericht sagt weiter:

Zu § 13.

In Alinea 2 dieses Paragraphen ist ein der bisherigen Organisation fremdes Princip, das einer eventuellen Selbstbesteuerung der Landwirthe zu Zwecken des Landesculturraths, aufgenommen.

Dasselbe steht allerdings in natürlichem Zusammenhange mit der allen Landwirthen, nach der in den Motiven zu § 5 des Entwurfs aufgestellten Begriffsbestimmung, ertheilten Stimmberechtigung für den Landesculturrath, und mit dem Grundsätze, daß dem Rechte auch eine entsprechende Verpflichtung gegenüber steht.

Nicht minder ist auch hier die Gleichstellung mit den Handels- und Gewerbekammern, denen nach § 17, Nr. 8 des mehrerwähnten Gesetzes die gleiche Befugniß ertheilt worden ist, in Betracht zu ziehen.

Ueberdies wird und kann jenes dem Landesculturrathe im Principe eingeräumte, überdies von der Zustimmung der Staatsregierung abhängige Recht praktisch von keiner erheblichen Bedeutung sein, da auch ferner dem Landesculturrathe, ebenso wie es bei den Handels- und Gewerbekammern der Fall ist, nach Alinea 1 ein auf das

*) Vergl. L.M. I. R. S. 52 flgg. — L.M. II. R. S. 81 flgg.